



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

Pfeifer & Langen KG  
Werk Lage  
Heidensche Str. 70

32791 Lage

20.10.2016

Seite 1 von 9

Aktenzeichen  
54.01.06.66.40 IGL  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

@brdt.nrw.de  
Zimmer:  
Telefon 05231 71-0  
Fax 05231 71-825418

**Genehmigungsantrag  
nach § 60 Absatz 3 Wasserhaushaltsgesetz [WHG] in Verbindung mit  
§ 57 Absatz 2 Landeswassergesetz [LWG] für die Erweiterung des Auf-  
landeteichs 3**

**Genehmigung**

**1. Tenor**

Sehr geehrte Damen und Herren,

**1.1**

hiermit genehmige ich Ihnen gemäß § 60 Absatz 3 WHG in Verbindung mit § 57 Absatz 2 LWG, unter Beachtung der nachfolgend genannten Nebenbestimmungen, die Erweiterung und den anschließenden Betrieb des vorhandenen Auflandeteichs Nr. 3.

Als Anlage erhalten Sie den Befreiungsbescheid gemäß § 67 B NatSchG des Kreises Lippe vom 13.06.2016.

**1.2 Gebührenfestsetzung**

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von **5.170,00 €** (in Worten: Fünftausendeinhundertsiebzig Euro) erhoben. Die Gebühr ist umgehend, spätestens jedoch bis zum 15.11.2016 unter der Angabe

„Kassenzeichen 7331100000189236“

auf das Konto der Landeskasse Düsseldorf, Konto-Nr. 1683515 bei der HeLa-Ba (Landesbank Hessen-Thüringen), BLZ 300 500 00,  
IBAN: DE59 3005 0000 0001 683515, BIC: WELADEDXXX,

Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte der beigefügten Gebührenberechnung.

Leopoldstr. 15  
32756 Detmold  
Telefon 05231 71-0  
Fax 05231 71-1295  
poststelle@brdt.nrw.de  
www.brdt.nrw.de  
(auch zur rechtsverb. E-Mail)

Parken/Anreise: siehe  
Hinweise im Internet  
Servicezeiten: 8:30 – 12:00  
und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf  
Helaba  
IBAN DE59300500000001683515

### 1.3 Rechtsgrundlagen

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG-) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585),
- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfale (Landeswassergesetz -LWG-) vom 25.06.1995 (SGV. NRW. 77),
- Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasser-Verordnung-AbwV) vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625),
- GebG NRW, Tarifstellen 28.1.5.4 des allgemeinen Gebührentarifs der AVwGebO NRW.
- Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 (SGV. NRW. 282)

in der jeweils geltenden Fassung.

### 2. Nebenbestimmungen

- 2.1 Diese Genehmigung erlischt, wenn mit der Bauausführung nicht innerhalb von zwei Jahren nach deren Bestandskraft begonnen wird.
- 2.2 Vor Baubeginn ist mir ein geprüfter Standsicherheitsnachweis vorzulegen (s. Ziffer 2.36).
- 2.3 Der Baubeginn ist mir anzuzeigen. Auch die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer etwaigen Unterbrechung von mehr als drei Monaten ist mir mindestens eine Woche vorher, das Ende der Bauarbeiten unmittelbar danach anzuzeigen (siehe Ziffer 2.36).
- 2.4 Sie haben eine fachkundige Überwachung der Bauarbeiten sicherzustellen, die Prüfungen und Untersuchungen durchführt, bzw. durchführen lässt und Nachweise erstellt.
- 2.5 Zur Überwachung der Gründungs- und Erdarbeiten ist in Abstimmung mit mir (s. Ziffer 2.36) ein Fachgutachter für Bodenkunde zu beauftragen. Diesem Sachverständigen sind die grund- und erdbautechnischen Unterlagen zur Prüfung vorzulegen und die im Rahmen der Bauaufsicht notwendigen Überprüfungen und Untersuchungen zu ermöglichen. Die Kosten der Prüfung und Überwachung der durch den Sachverständigen vorzunehmenden Verdichtungs- und Durchlässigkeitsprüfungen der Beckensohle, der Dammaufstandsflächen und des Dammes haben Sie zu tragen.
- 2.6 Die Erweiterung des Teichs 3 ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen, zu unterhalten und zu betreiben. Entsprechende Anforderungen sind in der DIN 19700 Teil 15 "Sedimentationsbecken" geregelt.
- 2.7 Auflandeteiche unterliegen der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen -SüwVO Abw.- Die Überwachungsmaßnahmen sind entsprechend durchzuführen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

## 2.8 **Bautagebuch**

Sie haben ein Bautagebuch zu führen.

Darin sind die Beschaffenheit der Teich- und Gründungssohle sowie Prüfung und Behandlung der Baustoffe und des Untergrundes zu beschreiben. Es sind Angaben über Anzahl und Art der beim Bau eingesetzten Baugeräte und den Witterungsverlauf (Niederschlag und Temperatur) zu machen.

## 2.9 **Betriebstagebuch**

Es ist ein Betriebstagebuch zu führen.

Darin sind alle im Zusammenhang mit der Abwasserbehandlungsanlage durchgeführten Mess-, Wartungs- und Kontrollarbeiten sowie Reparaturen und Entsorgungen, soweit in diesem Bescheid nicht ausdrücklich erwähnt, zu dokumentieren.

## 2.10 **Stauanlagenbuch**

Für die Erweiterung des Teiches 3 ist ein "Stauanlagenbuch" mit allen Unterlagen zum Bau und Betrieb der Anlage zu führen.

2.11 Bei der Erweiterungsmaßnahme ist sicherzustellen, dass im gesamten Bereich des Teichstandortes eine Durchlässigkeit der Teichbasis mit einem Kf-Wert von  $< 10^{-7}$  m/s besteht. Bei den Bauarbeiten ist durch einen Fachgutachter sicherzustellen, dass eine flächendeckende Bestimmung der tatsächlich vorhandenen Kf-Werte durchgeführt wird. Evtl. erforderliche Abdichtungsmaßnahmen sind durch den Fachgutachter zu überwachen und im Bautagebuch zu dokumentieren. Der Sohlabstand des Auflandeteichs zum höchsten Grundwasserspiegel muss mindestens 1.00 m betragen.

## 2.12 Abnahmen gemäß § 93 LWG

Folgende Abnahmen sind bei mir (s. Ziffer 2.36) zu beantragen:

### 2.12.1 Während der Baumaßnahme:

- Gründungssohle des Dammes (in Abschnitten)
- Beckensohle

### 2.12.2 Nach Fertigstellung der Baumaßnahme und vor Inbetriebnahme

- die wasserrechtliche Abnahme.

Bei dieser Abnahme sind Bestandspläne vorzulegen. Auf den Plänen ist die Übereinstimmung mit dem tatsächlichen Zustand zu bescheinigen.

2.13 Nach Inbetriebnahme ist mir (s. Ziffer 2.36) jährlich ein Sicherheitsbericht mit allen Überwachungs- und Untersuchungsergebnissen, besonderen Vorkommnissen sowie dem aktuellen Füllstand der Anlage vorzulegen.

Zu diesem Zweck ist eine Stauinhaltskurve zu ermitteln und ein Beckenstandpegel auf NHN bezogen zu errichten.

2.14 Wegen der Gefährdung ist gemäß DIN 19700 Teil 15 die Anlage mit einem Zaun gegen unbefugtes Betreten zu sichern. Auf Hinweisschildern ist auf die Gefahren hinzuweisen.

2.15 Bis zur Konsolidierung der eingespülten Sedimente ist keine Bepflanzung des Dammes und des Dammfußes mit Bäumen und Sträuchern zulässig. Es ist eine regelmäßige Kontrolle auf Wühltierbefall sowie deren Bekämpfung sicherzustellen.

2.16 Das belastete Schwemmwasser muss nach Beendigung der Kampagne in Abhängigkeit von der Kläranlagenkapazität schnellstmöglich abgepumpt werden.

- 2.17 Außerhalb der Kampagne, unter Berücksichtigung von Ziffer 2.16, darf sich nur Wasser im Teich befinden, wenn der Wert von 1000 mg/l CSB nicht überschritten ist. Sollte z.B. nach Regenfällen durch den abgelagerten Schlamm bedingt die Belastung des Wassers über diesen Wert ansteigen, ist das Wasser unverzüglich zur betriebseigenen Kläranlage abzupumpen und dort zu klären.
- 2.18 Es ist sicherzustellen, dass beim Bau und Betrieb des Auflandeteichs die in der Nähe befindlichen Einzeltrinkwasserversorgungsanlagen (Hausbrunnen) des Herrn Hermann Sültemeier, Detmolder Str. 199, 32791 Lage und des Herrn Klaus Avenhaus, Heidensehe Str. 128 und Heidensehe Str. 160, 32791 Lage hygienisch nicht beeinträchtigt werden.
- 2.19 Bei der Beschickung der Teiche mit belastetem Schwemmwasser während der Kampagne darf die Aufenthaltsdauer des Wassers in dem Teich fünf Tage nicht überschreiten, d.h., die abgepumpte Wassermenge pro Tag muss mindestens 1/5 der im Teich vorhandenen Wassermenge betragen.
- 2.20 Die Zuführung des Schwemmwassers (aus der Fabrikanlage oder von den übrigen Teichen) hat in Verbindung mit der Ableitung des Wassers über Pumpen oder Rohre bzw. Rinnen so zu erfolgen, dass alle Teichbereiche durchströmt werden, damit in keinem Bereich wegen mangelnder Durchströmung durch Abbauprozesse Gerüche entstehen können. Außerdem soll durch eine entsprechende Gestaltung des Teichgrundes auf die Durchströmung des Wassers und auf die Vermeidung von stehenden Wasserlachen (insbesondere bei niedrigen Wasserständen möglich) Einfluss genommen werden.
- 2.21 Am Damm des Erweiterungsteiches (leeseitig) ist während der Kampagne täglich, außerhalb der Kampagne bis jeweils 15. Mai wöchentlich, danach zwei wöchentlich, eine Geruchsüberprüfung vorzunehmen. Das Ergebnis ist in geeigneter Weise schriftlich im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind 1 Jahr aufzubewahren und den zuständigen wasserrechtlichen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 2.22 Im Bereich des neu zu errichtenden Auflandeteichs 3 sind in ausreichendem Umfang Grundwassermessstellen einzurichten und zu betreiben. Vorhandene Messstellen können, falls geeignet, einbezogen werden.
- Die Festlegung der Messstellen, ihre technische Gestaltung und der Parameterumfang sind mit mir abzustimmen (siehe Ziffer 2.36).
- 2.23 Vorkommnisse (insbesondere erhebliche pH-Wert-Änderungen sowie erhöhte Wasserweildauer bei größerem Zu- als Abfluss), die Auswirkung auf die Geruchsemission der Teiche haben können, sind schriftlich im Betriebstagebuch zu dokumentieren und mir unverzüglich mitzuteilen (s. Ziffer 2.36). Die Aufzeichnungen sind drei Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen den Wasserbehörden vorzulegen.
- 2.24 Die Abwasseranlagen sind in einem ordnungsgemäßen und betriebsfähigen Zustand zu halten.
- 2.25 Den beauftragten Vertretern der Wasserbehörden ist jederzeit Zutritt zu den Anlagen zu gewähren.
- 2.26 Das Betriebstagebuch, das Bautagebuch und das Stauanlagenbuch sind fünf Jahre aufzubewahren und mir auf Verlangen vorzulegen.

- 2.27 Für den Fall, dass im Rahmen des Monitorings festgestellt wird, dass entgegen der bisherigen Prognose die festgelegten Maßnahmen die verloren gegangenen Habitat Funktionen nicht ausreichend wiederherstellen, sind von Ihnen geeignete Korrektur-/ Optimierungsmaßnahmen zu ergreifen.
- Nach Vorliegen des schriftlichen Berichts zum Monitoring/ Risikomanagement sind die Korrektur-/ Optimierungsmaßnahmen im Einzelnen mit der unteren und höheren Landschaftsbehörde abzustimmen.
- 2.28 Sofern der Bodenaushub bis zum Einbau als Dammbauwerk zwischengelagert werden muss, ist die Lagerfläche im Außenbereich nur mit Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde zulässig. Materiallager sind bevorzugt auf einer vorhanden, bereits verdichteten Fläche zu errichten. Im Traufbereich von Gehölzen sind Lagerungen unzulässig.
- Soweit für den Bauablauf Flächen außerhalb der geplanten Maßnahme in Anspruch genommen werden, sind diese nach Fertigstellung in ihren vorherigen Zustand zurückzusetzen. Verdichtungen sind durch Auflockerungen soweit wie möglich zu beseitigen.
- 2.29 Die Entfernung von Abraum und Oberboden ist aus Sicht des Artenschutzes nur in der Zeit vom 01.09. bis 28.02. zulässig. (Abweichender Zeitraum zu Anlage 4, Seite 14 1. Abs. der Antragsunterlagen).
- Begründung: Eine zweite Jahresbrut der Feldlerche erfolgt oft Anfang August. Um einen Tötungstatbestand auszuschließen, wird der Zeitraum der Durchführung entgegen den Antragsunterlagen verkürzt.
- Falls mit diesen Arbeiten vor dieser Frist begonnen werden sollte, ist dies vorab mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen. Es ist dann nachzuweisen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände berührt werden.
- 2.30 Unbelasteter Bodenaushub ist innerhalb der Baumaßnahme wieder einzusetzen, sofern dies technisch möglich und keine landschafts-/naturschutzrechtliche Aspekte der Verbringung entgegenstehen. Sollte dies nicht möglich sein, ist er gemäß § 7 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 vorrangig stofflich zu verwerten. Dies kann über die Boden- und [Bauschuttbörse](#) NRW erfolgen.
- 2.31 Werden bei den Erdarbeiten organoleptisch auffällige Böden oder belasteter Aushub angetroffen, sind diese/ist dieser separat aufzunehmen, zu klassifizieren und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 2.32 Die ordnungsgemäße Entsorgung belasteter Böden ist zu dokumentieren (Betriebstagebuch) und nach Abschluss der Maßnahme meinem Dezernat 52 in Form eines Kurzberichts nachzuweisen.
- 2.33 Werden bei Erdbauarbeiten oder sonstigen Eingriffe in den Boden und in den Untergrund Anhaltspunkte für das Vorliegen bisher nicht bekannter Altlasten oder schädlicher Bodenveränderungen (z. B. Verfärbungen, Gerüche) festgestellt, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde zu informieren (§ 2 Absatz 1 LBodSchG).
- 2.34 Die in den Antragsunterlagen formulierten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen sowie Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände sind verbindlich und zwingend einzuhalten.

- 2.35 Sofern der Verkäufer im Sinne des privatrechtlichen Kaufvertrages mit der Firma Pfeifer & Langen von seiner Möglichkeit gem. § 2 Nr. 5 Gebrauch macht, hat der Antragsteller die Bezirksregierung Detmold unverzüglich über den Rücktritt zu informieren. Die Realisierung der erforderlichen CEF- und Kompensationsmaßnahmen sind dann nicht mehr umsetzbar und damit entfallen die naturschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen für die Errichtung des ggfls. in Bau bereits befindlichen Auflandeteiches 3.
- 2.36 Die Durchführung der Maßnahmen ist nur in den im zugestimmten Bauzeitenplan verbindlich festgelegten Zeiten eines jeden Jahres zulässig (Seite 5 der „Artenschutzrechtliche Abstimmung der Bauzeiten der geplanten Erweiterung des Teiches 3“, Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, Herford, April 2016). Abweichungen hiervon sind nur unter Zustimmung der Landschaftsbehörden (untere Landschaftsbehörde des Kreises Lippe und höhere Landschaftsbehörde der Bezirksregierung Detmold, mein Dezernat 51) möglich.
- 2.37 Die im Erläuterungsbericht UVS und LBP dargestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen (einschließlich der Kompensationsmaßnahmen) sind in der erstmöglichen Pflanzperiode nach Fertigstellung des Bauvorhabens vorzunehmen und unaufgefordert der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Lippe und mir anzuzeigen.
- 2.38 Das Ende der Auflandungsphase ist der unteren Landschaftsbehörde und mir vor Beginn der Folgenutzungsphase schriftlich anzuzeigen (gemäß UVS und LBP circa im Jahr 2028).
- 2.39 Die erforderlichen landschaftspflegerischen Maßnahmen einschließlich der Kompensationsmaßnahmen sind dauerhaft, mindestens jedoch für 25 Jahre, zu pflegen und zu erhalten. Der Beginn richtet sich nach dem Zeitpunkt der Fertigstellung der jeweiligen Maßnahme (z.B. Baubeginn, Beginn der Folgenutzungsphase etc.).
- 2.40 Zur Anlage und Funktionsfähigkeit der CEF-Maßnahmen, dem Bauablauf sowie zu den Maßnahmen in der Folgenutzungsphase ist ein Monitoring durch eine versierte Fachkraft (z. B. Biologen) durchzuführen. Die Dokumentation ist der unteren Landschaftsbehörde und mir als schriftlicher Bericht vorzulegen. Die Entscheidung über das Ende des Monitorings treffen die zuständigen Landschaftsbehörden.
- 2.41 Vor der Rückführung der externen Kompensationsflächen „Blühstreifen, Schwarzbrache-Streifen“ in eine landwirtschaftliche Nutzung ist den zuständigen Landschaftsbehörden das Abschluss-Monitoring vorzulegen. Die Landschaftsbehörden müssen dem Ergebnis und damit dem erforderlichen Nachweis vor der Umsetzung der Wiederherstellung zustimmen.
- 2.42 Der vorhandene Gehölzbestand ist, abgesehen von der beantragten Vorhabenfläche, unbeschädigt zu erhalten und während der Durchführung des Vorhabens zur Verhinderung von Schäden zu schützen (DIN 18 920). Im Zuge der Bauausführung unbeabsichtigt entstehende Schäden im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich von Einzelbäumen oder Gehölzbeständen sind durch fachgerechten Schnitt- und Wundverschluss gemäß den einschlägigen Vorschriften zu beheben. Ausfälle und Zerstörungen von Gehölzen, wie z.B. unvermeidbare Gehölzentfernungen, sind im Verhältnis 1:1 zu ersetzen.
- 2.43 Unvermeidbare Eingriffe in Pflanzenbestände sind unter strikter Beachtung der gesetzlich vorgegeben Zeiträume durchzuführen.
- 2.44 Eine Ausfertigung des abgeschlossenen Kaufvertrages ist mir nachzureichen.

## 2.45 **Pflicht zur Sofortmeldung**

Sie sind verpflichtet, mir alle Schadensfälle und Unfälle, die eine Beeinträchtigung der Kanalisation/des Gewässers zur Folge haben können, unverzüglich anzuzeigen. Die entsprechende Meldung (Sofortmeldung nach § 56 Abs. LWG kann

- telefonisch unter der Telefon-Nr. 05231 / 71-0,
- per Fax (05231 / 71 1295) oder
- per E-Mail ([poststelle@brdt.nrw.de](mailto:poststelle@brdt.nrw.de))

erfolgen. Außerhalb der Dienstzeiten (nachts, an Wochenenden etc.) ist die Nachrichtebereitschaftszentrale (NBZ) in Essen, Telefon-Nr. 0201 / 71 44 88, zu informieren.

Neben mir ist in diesen Fällen außerdem auch der Kreis Lippe im gesetzlich geforderten Umfang zu unterrichten.

## 2.46 **Verantwortliche Personen**

Bis zum 20.11.2016 ist mir der/die für den einwandfreien Betrieb der Abwasseranlagen und für die Einhaltung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides Verantwortliche (Geschäftsführer) sowie dessen Stellvertreter und der Gewässerschutzbeauftragte zu benennen.

Jeder Wechsel in der Person des/der Verantwortlichen ist mir unverzüglich anzuzeigen.

2.47 Ansprechpartner für die Ziffern 2.2, 2,3, 2,5, 2.12, 2.13, 2.22 und 2.23 ist Herr Beer-  
mann, Tel. 05231- 71 5491.

## 3. **Hinweise**

- 3.1 Die Verkehrssicherungspflicht ist zu beachten. Ungeachtet der wasser- und baurechtlichen Bestimmungen sowie der Regelungen dieses Bescheides sind daher alle Maßnahmen zu treffen, die im Zusammenhang mit dem Bau und Betrieb der Abwasseranlagen zur allgemeinen Gefahrenabwehr für Leib und Leben Dritter notwendig sind.
- 3.2 Die einschlägigen technischen Regelwerke, das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sowie die dazu ergangenen Rechtsvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften, z. B. die Arbeitsblätter DWA/ DVWK, die DIN – und EN –Normen und die Merkblätter der Berufsgenossenschaften und des GUV Westfalen-Lippe, sind zu beachten.
- 3.3 Bei wesentlichen baulichen oder betrieblichen Änderungen ist ein Änderungsantrag erforderlich. In Zweifelsfällen sollte vorher mit mir abgestimmt werden, ob geplante Änderungen als wesentlich im Sinne von § 57 Abs. 2 LWG einzustufen sind.
- 3.4 Diese Erlaubnis befreit nicht von der Haftung nach § 89 WHG.
- 3.5 Diese Hinweise ergehen unbeschadet weiterer Rechtsvorschriften, die gesetzliche Gebote oder Verbote beinhalten.
- 3.6 Ich weise auf den Bescheid des Landesbetriebes Wald und Holz NRW vom 30.07.2014 hin.

#### **4. Verweis auf Unterlagen**

Antrag und Erläuterungsbericht mit sämtlichen schriftlichen und planerischen Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides:

- Antrag vom 10.10.2013
- Überarbeitete Antragsunterlagen (AU) vom 25.09.2014
- Überarbeitete AU vom 04.02.2015
- Überarbeitete und ergänzte AU neu in 2 Ordnern, 08.05.2015
- Ergänzung der AU vom 15.06.2015
- „Gutachterliche Stellungnahme zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände bei einer Bauzeiterweiterung der geplanten Erweiterung des Teiches 3“, Arbeitsgemeinschaft BiotopKartierung, Herford, vorgelegt im Dezember 2015
- „Artenschutzrechtliche Abstimmung der Bauzeiten der geplanten Erweiterung des Teiches 3“, Arbeitsgemeinschaft BiotopKartierung, Herford, April 2016, einschl. Bauzeitenplan
- „UVS und LBP“, „AFB“ sowie Anlagen 1 bis 7 und 9 bis 11, Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH, Herford, 24.08.2016
- Aktualisierter Bauzeitenplan (Anlage 8), Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH, Herford, 31.08.2016
- Entwurf des Pachtvertrags (verhandelt am 30.05.2016) mit Ihren Ergänzungen zu § 10 Absatz 7 in Ihrer Email vom 19.07.2016.

#### **5. Entscheidungsgründe**

##### **5.1 Begründung für die Entscheidung aus wasserrechtlicher Sicht**

Die vorliegende Genehmigung war zu erteilen, da keine Gründe entgegenstehen, die nicht durch Auflagen oder Maßnahmen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verhütet oder ausgeglichen werden können.

Der neu zu errichtende Auflandeteich 3 ist ein wesentlicher Bestandteil der vorhandenen Abwasserbehandlungsanlagen und entspricht den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

##### **5.2 Begründung für die Entscheidung aus landschaftsrechtlicher Sicht**

Der Bau des Auflandeteiches 3 stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne der §§ 13 und 14 BNatSchG in Verbindung mit § 4 LG NW dar. Für das, gemäß den Unterlagen beschriebene Vorhaben sind die Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen notwendig, sodass ich dem Vorhaben unter der Voraussetzung der Erfüllung dieser Maßnahmen in Verbindung mit den vorgenannten Nebenbestimmungen zustimme.

Gemäß § 2 Nr. 5 hat der Verkäufer das Recht, vom Kaufvertrag zurück zu treten. Sofern durch den Rücktritt vom Kaufvertrag der gesamte Vertrag und damit die dort vereinbarten Dienstbarkeiten nichtig werden, sehe ich die tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit der Flächen im Sinne von CEF- und Kompensationsmaßnahmen als nicht



gegeben an (§ 17 Absatz 4 Nr. 2 BNatSchG); sie sind jedoch Genehmigungsvoraussetzung. Ebenso ist dann die Verfügbarkeit der Fläche des Auflandeteiches 3 ggfls. nicht mehr gegeben. Es könnte jedoch bereits durch Baumaßnahmen oder die Fertigstellung des Teiches eine Beeinträchtigung der Schutzgüter gegeben sein, die nicht mehr kompensiert werden kann.

Nach § 15 Abs. 4 BNatSchG sind „Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen [...] in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.“

Die Flächen der Auflandungsteiche liegen gemäß des Landschaftsplans Nr. 8 „Lage“ in nach § 22 BNatSchG festgesetzten geschützten Teilen von Natur und Landschaft. Als Eingriff in Natur und Landschaft gilt u.a. die Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung solch geschützter Flächen. Für alle Eingriffe, die nach anderen Rechtsvorschriften keiner behördlichen Gestattung oder keiner Anzeige an eine Behörde bedürfen, ist eine Genehmigung der unteren Landschaftsbehörde erforderlich. (vgl. § 14 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Nr. 7 und § 6 Absatz 4 LG NW).

## **6. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten Klage erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I Seite 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

(K)